

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 17. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2022)

zum Thema:

**Aktueller Stand der Einbürgerungen in Berlin und geplante Zentralisierung,
Beschleunigung und Erleichterung der Prozesse zur Einbürgerung**

und **Antwort** vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 230

vom 17. Juni 2022

über Aktueller Stand der Einbürgerungen in Berlin und geplante Zentralisierung,
Beschleunigung und Erleichterung der Prozesse zur Einbürgerung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die neue Bundesregierung plant, den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu vereinfachen, die Berliner Koalitionsfraktionen haben sich vorgenommen, Einbürgerungen zentral zu organisieren und zu beschleunigen, um die Einbürgerungsquote in Berlin zu erhöhen. Mit diesen Vorhaben soll endlich der Realität gerecht werden, denn viele Menschen, die bereits seit Jahren in Deutschland und Berlin leben, möchten sich einbürgern lassen. Dabei sind sie derzeit jedoch mit hohen bürokratischen Hürden und extrem langen Wartezeiten bei den zuständigen Stellen in den Bezirken konfrontiert.

Zum aktuellen Stand der Einbürgerungen

1. Wie viele der 11.309 im Jahr 2021 in Berlin gestellten Anträge auf Einbürgerung wurden abgelehnt?

Zu 1.:

Der Zeitpunkt der Antragstellung wird mit Bezug auf der getroffenen Entscheidung nicht statistisch erfasst. Dem Senat ist daher nicht bekannt, wie viele der im Jahre 2021 in Berlin

gestellten Anträge auf Einbürgerung abgelehnt wurden. Die Anzahl der im Jahre 2021 insgesamt abgelehnten Anträge unabhängig vom Jahre der Antragstellung kann der Antwort des Senats auf die Frage 2. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11 950 vom 19. Mai 2022 entnommen werden.

2. Welche Ablehnungsgründe gab es und wie häufig kamen die einzelnen Gründe für eine Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung vor?

Zu 2.:

Die Gründe der Ablehnungen werden nicht statistisch erfasst. Der Senat kann daher keine Aussage darüber treffen, aus welchen Gründen Anträge abgelehnt werden mussten.

3. In wie vielen Fällen wurde gegen die Ablehnung eines Antrages auf Einbürgerung Widerspruch eingelegt? Wie oft wurde Widersprüchen abgeholfen?
4. In wie vielen Fällen wurde gegen eine Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung geklagt? In wie vielen Fällen wurde der Klägerin/dem Kläger recht gegeben und diese/dieser im Nachgang eingebürgert?

Zu 3. und 4.:

Hierzu können keine belastbaren Angaben gemacht werden, da eine gesonderte Erfassung der Widersprüche und Klagen nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Einbürgerung nicht erfolgt. Auch ist der Ausgang der Widerspruchs- und Klageverfahren teilweise noch offen.

5. Welche Zuständigkeiten mit Bezug auf die Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung liegen derzeit bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, welche Zuständigkeiten liegen bei den Bezirken?

Zu 5.:

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken ergibt sich aus Nummer 3 Absatz 2 des Zuständigkeitskatalogs zum AZG. Danach ist die Hauptverwaltung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen zuständig. Näheres ist in den Richtlinien für die Wahrnehmung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten durch die Bezirksämter von Berlin (StAngR) geregelt. Danach werden alle Anträge von den Bezirken entgegengenommen und hinsichtlich des Vorliegens der Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Sofern eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, liegt die Entscheidungszuständigkeit bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport.

6. Wie viele Anträge auf Einbürgerung liegen derzeit noch bei den Bezirken und sind unbearbeitet oder in Bearbeitung (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?

Zu 6.:

Die Anzahl der noch nicht entschiedenen Anträge in den Bezirken kann der Antwort des Senats auf die Frage 4. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11 950 vom 19. Mai 2022 entnommen werden.

7. In welchen Bezirken werden derzeit Anträge auf Einbürgerung digital bearbeitet?

Zu 7.:

In den Bezirken kommen zwar unterstützende Fachverfahren zum Einsatz und es bestehen teilweise elektronische Schnittstellen zu einigen Behörden, die im Verfahren zu beteiligen sind. Eine digitale Aktenbearbeitung erfolgt aber nicht.

Zur geplanten Zentralisierung der Prozesse zur Einbürgerung und der Übergangsphase

8. Ist die Entscheidung, das geplante Landeseinbürgerungszentrum bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport anzugliedern, final?
9. Auf welcher Grundlage wurde diese Entscheidung getroffen und was waren die Entscheidungskriterien? Welche Alternativen hätte es gegeben und warum wurden diese möglicherweise verworfen?
10. Welche Vorteile und Synergieeffekte würden sich bei einer denkbaren Angliederung des Landeseinbürgerungszentrums beim Willkommenszentrum/bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration ergeben?
11. Inwiefern wurde die Option erwogen, die Zentralisierung der Einbürgerungsprozesse in einer - neuen - separaten Behörde zu organisieren?

Zu 8. bis 11.:

Die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einschließlich der Einbürgerungen obliegen seit jeher der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat hat sich aufgrund verschiedener Sachgründe dafür entschieden, die Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Landesamt für Einwanderung (LEA) vorzusehen. Damit wird der letzte Schritt der Einwanderung mit der Möglichkeit der Einbürgerung vollendet.

Mit der Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2022/2023 im LEA hat das Abgeordnetenhaus von Berlin diese Entscheidung unterstützt und die notwendigen

Voraussetzungen für die Zentralisierung der Einbürgerungen im LEA geschaffen. Die weiteren notwendigen gesetzlichen Änderungen werden vom Senat ins Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

Von einer Zentralisierung im LEA erwartet der Senat eine erhebliche Steigerung der Verwaltungseffizienz und -qualität. Durch die einheitliche Zuständigkeit können die Verfahren konzentriert und beschleunigt werden. Insbesondere komplexe Einzelfälle können in einer größeren Organisation durch Spezifizierung und arbeitsteiliges Zusammenwirken besser und schneller bearbeitet werden.

Das LEA ist für die Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsaufgaben hervorragend geeignet. Es ist eine moderne Publikumsbehörde und verfügt über eine umfassende Expertise im Themenfeld Migration und Integration. Die Beschäftigten des LEA haben eine sehr hohe Kompetenz im Umgang mit Eingewanderten und verfügen über erhebliche Expertise im Aufenthaltsrecht, so dass bereits jetzt Berührungspunkte zum Staatsangehörigkeitsrecht bestehen. Die Zentralisierung im LEA bietet damit auch die Chance einer zielgenauen und unmittelbaren Beratung der Einwandernden im täglichen persönlichen Kontakt in den Fachabteilungen und im dortigen Beratungszentrum.

Eine Zentralisierung im Willkommenszentrum beziehungsweise bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration kam schon wegen der oben genannten Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres für Staatsangehörigkeiten nicht in Betracht. Zudem liegt der Arbeitsschwerpunkt dieser Stellen auf einer beratenden, nicht aber administrativen Tätigkeit. Die Errichtung einer eigenständigen Landesbehörde wäre nicht nur mit deutlich höheren Kosten verbunden, sondern würde auch nicht die gewünschten Synergieeffekte haben, die beim LEA entstehen.

12. Wie ist die Übergangsphase von der Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung bei den Bezirken hin zur Bearbeitung im geplanten Landeseinbürgerungszentrum geplant? Für welchen Zeitraum ist die Übergangsphase geplant und welche konkreten Schritte werden während dieser Zeit in welcher Reihenfolge unternommen?
13. Werden die Anträge auf Einbürgerung, die derzeit noch unbearbeitet oder in Bearbeitung bei den Bezirken liegen, von den Bezirken abgearbeitet oder werden diese in die Verantwortung des geplanten Landeseinbürgerungszentrums übergehen?
14. Welcher Stichtag ist geplant, ab dem die Bezirke nicht mehr für die Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung zuständig sind und die Bearbeitung ausschließlich bei dem geplanten Landeseinbürgerungszentrum liegen soll?

15. Inwiefern ist in der Übergangsphase eine Digitalisierung der bereits gestellten Anträge auf Einbürgerung vorgesehen, deren Bearbeitung in den Bezirken zu dem Stichtag noch nicht abgeschlossen ist? In welcher Zuständigkeit soll eine solche Digitalisierung stattfinden?

Zu 12. bis 15.:

Einzelheiten zum Übergang der Akten und der Bearbeitungen werden im Rahmen der Umsetzung Vorhabens unter Einbeziehung der Beteiligten im Projekt zu entscheiden sein.

16. Wie ist die Verlagerung der aktuell bei den Bezirken für die Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung zuständigen Personalstellen in das geplante Landeseinbürgerungszentrum geplant?
17. Wie viele Personalstellen plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ein für das geplante Landeseinbürgerungszentrum? Wie viele dieser Stellen sollen aus den Bezirken übernommen werden? Wie viele neue Stellen sollen geschaffen werden?

Zu 16. und 17.:

Das anzumietende Dienstgebäude für die Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wird auf der Grundlage eines Stellenbedarfs von 200 Stellen bemessen. Die für die Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Einbürgerungsbehörde im LEA vorgesehenen neuen Stellen sind im Haushaltsplan 2022/2023 im Kapitel 0581 etatisiert. Hinzu kommen die Stellen sowie die Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die bisher den Bezirken zugewiesen sind, und die mit der Verlagerung der Aufgaben zum Landesamt für Einwanderung (LEA) auf dieses übergehen.

Die weiteren Einzelheiten werden im Rahmen des Projektes in Abstimmung mit den beteiligten Stellen zu klären sein. Eine Umsetzung von einzelnen Mitarbeitenden erfolgt nur, sofern sie dem nicht widersprechen oder diese spätestens mit dem Aufgabenübergang nicht von den Bezirken auf andere freie Stellen gesetzt wurden.

18. Welches Konzept liegt vor zur Anwerbung sowie Fort- und Weiterbildung des benötigten Personals für das geplante Landeseinbürgerungszentrum? Wie wird das Personal, das neu eingestellt wird und nicht vorher in vergleichbaren Stellen in den Bezirken gearbeitet hat, ausgebildet?

Zu 18.:

Die Einzelheiten werden mit den Beteiligten im Projekt im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens geregelt.

19. Welche Standorte prüft die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport derzeit zur Errichtung des geplanten Landeseinbürgerungszentrums und nach welchen Kriterien werden die Standorte ausgewählt?

Zu 19.:

Die Standortsuche für das neue Dienstgebäude erfolgt mit der Beauftragung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) als zentralem Dienstleister des Landes Berlin. Kriterien für die Auswahl sind neben den Kosten für die Anmietung und Ausstattung und der Größe des Dienstgebäudes auch die mittels ÖPNV gute Erreichbarkeit.

Zur Beschleunigung und Erleichterung des Prozesses der Einbürgerung

20. Inwiefern ist eine Digitalisierung der Einbürgerungsprozesse von der Antragsstellung über die Erstberatung bis hin zu Einbürgerungsentscheidung geplant?
21. Welche konkreten Maßnahmen plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zur Erleichterung des Prozesses der Einbürgerung?
22. Welche konkreten Maßnahmen plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport um die Einbürgerungsquote zu erhöhen?
23. Plant die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport Unterstützungsmaßnahmen um Antragssteller*innen im Einbürgerungsprozess zu begleiten, wie etwa „Einbürgerungslots*innen“?

Zu 20. und 23.:

Im Zuge der Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im LEA ist eine weitgehende Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens vorgesehen. Durch die Einführung einer Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung mit einer elektronischen Vorabprüfung der Vollständigkeit, Plausibilität und der Einbürgerungsvoraussetzungen (sogenannter Quick-Check) soll das Verfahren für die Antragstellenden deutlich beschleunigt und vereinfacht werden. Für die weitere elektronische Bearbeitung und Aktenführung soll das beim Landesamt für Einwanderung bereits für das Aufenthaltsrecht vorhandene IT-Fachverfahren erweitert werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 11 Bezug genommen.

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 soll zudem bis zum Doppelhaushalt 2024/25 der Einsatz von Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen, die Einbürgerungen bewerben, fachlich beraten und Kampagnen durchführen, geprüft werden.

24. Welche Entscheidungsspielräume auf landesrechtlicher Ebene bestehen bezüglich der Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Einbürgerung bei bestimmten Gruppen (beispielsweise mit Bezug auf Sprachanforderungen besonders bei älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und Analphabet*innen, mit Bezug auf die beizubringenden Dokumente, mit Bezug auf Lebensunterhaltssicherung, mit Bezug auf den Einbürgerungstest)?
25. Inwiefern ist es möglich, bei bestimmten Gruppen auf die Beibringung einzelner Nachweise zu verzichten oder diesen weniger Bedeutung bei der Einbürgerungsentscheidung beizumessen?

Zu 24. und 25.:

Entscheidungsspielräume bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Von den Voraussetzungen der Sprachkenntnisse und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist nach § 10 Abs. 6 StAG zwingend abzugehen, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Bei der Einbürgerung nach § 8 StAG sind im Rahmen des Ermessens weitere Ausnahmen möglich.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG auch dann erfüllt, wenn der Einbürgerungserwerber oder die Einbürgerungsbewerberin die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht zu vertreten hat. Bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG kann im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

Welche Nachweise zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, richtet sich nach dem Einzelfall.

26. Inwiefern kann im Prozess der Einbürgerung die Zahl der angeforderten Dokumente zur Identitätsprüfung reduziert werden, sodass es möglich ist, bei Vorlage von beispielsweise dem Nationalpass/einer ID-Card auf die Beibringung einer beglaubigten Geburtsurkunde aus dem Heimatland zu verzichten, die oftmals mit hohem Aufwand und Mehrkosten für die Antragsstellenden verbunden ist?

Zu 26.:

Grundsätzlich ist die Identität durch Vorlage eines Nationalpasses oder einer ID-Card mit Lichtbild nachzuweisen. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche anderweitigen Nachweise für die Identität als ausreichend angesehen werden können.

27. Welche dieser möglichen Entscheidungsspielräume auf landesrechtlicher Ebene werden bereits im Land Berlin genutzt? Welche sollen zukünftig genutzt werden?

Zu 27.:

Die Einbürgerungsstellen des Landes Berlin nutzen bereits bestehende Ermessensspielräume, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu sachgerechten

Entscheidungen zu gelangen. Der Senat wird auch künftig verstärkt auf eine „einbürgerungsfreundliche“ Entscheidungspraxis hinwirken.

Berlin, den 6. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport